

# Das von Hans von Dohnanyi geführte Diensttagebuch des Reichsjustizministers 1934–1938 Eine noch unausgeschöpfte Quelle für die Erforschung des Kirchenkampfes<sup>1</sup>

Von Christoph Strohm

Im Gegensatz zu Dietrich Bonhoeffer ist Leben und Wirken seines Schwagers und Freundes Hans von Dohnanyi bisher weitgehend im dunkeln geblieben. Dies verwundert, da er als Zivilist in Admiral Canaris' militärischer Abwehr in den Umsturzvorbereitungen der Jahre 1939 bis 1943 eine zentrale Rolle gespielt hat.<sup>2</sup> In der jüngsten Diskussion um eine angemessene Beurteilung des Widerstands gegen Hitler wird er zwar in vielen Zusammenhängen erwähnt, bisher gibt es jedoch keine auch nur annähernd befriedigende Darstellung seines Lebens und Wirkens.<sup>3</sup>

Schon vor seiner Tätigkeit im Amt Ausland/Abwehr beim Oberkommando der Wehrmacht hatte Dohnanyi in seiner beruflichen Stellung als persönlicher Referent des Reichsjustizministers Einblick in die Hintergründe der Politik des Dritten Reiches, wie ihn nur wenige andere besaßen. Nach

---

<sup>1</sup> Die folgenden Überlegungen wurden im Rahmen eines von der Stiftung Volkswagenwerk finanzierten und von Heinz Eduard Tödt und Ernst-Albert Scharffenorth geleiteten Forschungsprojektes zum „Widerstand des Dohnanyi-Bonhoeffer-Kreises gegen Hitler“ erarbeitet. Eberhard Bethge verdanke ich den Text des Diensttagebuches in Gestalt dreier Mikrofilmrollen (vgl. unten Anm. 13).

<sup>2</sup> Ein Grund für die Unterbewertung Dohnanys ist seine frühe Verhaftung am 6. April 1943, also über ein Jahr vor dem Attentat des 20. Juli 1944; vgl. bes. die kurz nach dem Krieg niedergeschriebenen Bemerkungen zu Dohnanys Rolle im Widerstand gegen Hitler bei O. John, *Männer im Kampf gegen Hitler*. VII: Hans von Dohnanyi, in: *Blick in die Welt* 2 (1947), 16f u. F. von Schlabrendorff, *Offiziere gegen Hitler*, erweit. Ausg. von W. Bussmann, Berlin 1984, 75ff u. 147ff.

<sup>3</sup> In Ansätzen bietet Eberhard Bethges große Bonhoeffer-Biographie einen Eindruck von Dohnanys Wirken während des Dritten Reiches (vgl. E. Bethge, *Dietrich Bonhoeffer. Theologe, Christ, Zeitgenosse*, 5. Aufl., München [1967] 1985, bes. 702ff, 754ff, 838ff, 866ff, 875ff, 906ff, 920ff, 1006 u. 1047ff). Peter Möser arbeitet im Rahmen des obengenannten Forschungsprojektes an einer Biographie Hans von Dohnanys. Zu Dohnanys Tätigkeit im Reichsjustizministerium von 1929–1938 vgl. Ch. Strohm, *Theologische Ethik des Politischen in der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus. Dietrich Bonhoeffers Weg in den Widerstand im Gespräch mit seinen als Juristen tätigen Schwägern*, Diss. theol., Heidelberg 1986, 243–306 u. 310–318.

den Berichten seiner Frau begann er schon im Jahre 1933 im Reichsjustizministerium eintreffende Informationen über Verbrechen führender Nationalsozialisten zu sammeln.<sup>4</sup> Seit dem Herbst 1934 tat er dies als Leiter des Ministerbüros in großem Umfang, indem er ein offizielles Diensttagebuch schreiben ließ. Bevor dessen Bedeutung für die Erforschung des Kirchenkampfes genauer untersucht werden kann, sind einige Bemerkungen zu Dohnanys beruflicher Tätigkeit zu machen.

### I. Dohnanys berufliche Stellung als persönlicher Referent des Reichsjustizministers

Im Dezember 1928 von dem damaligen Reichsjustizminister und Vorsitzenden der Deutschen Demokratischen Partei, Erich Koch-Weser, als persönlicher Referent in das Reichsjustizministerium berufen, diente er bis Ende März 1932 nach dessen Rücktritt unter den letzten Justizministern des Kabinetts Brüning, Bredt und Joel.<sup>5</sup> Kurz vor Brünings Sturz am 30. Mai 1932 kehrte Dohnanyi in den hamburgischen Justizdienst zurück, dem er bereits vor seinem Ruf in das Reichsjustizministerium angehört hatte. Sein politischer Standort ist wie auch der Gerhard Leibholz', eines weiteren als Juristen tätigen Schwagers Dietrich Bonhoeffers, im Bereich der Deutschen Demokratischen Partei zu suchen. Beide sahen in der Gründung der Staatspartei für kurze Zeit einen hoffnungsvollen Versuch, die antirepublikanische Welle von rechts aufzuhalten.<sup>6</sup> Eine Woche nach der Machtergreifung, am 8. Februar 1933, trat Dohnanyi eine Stelle als Adjutant des Reichsgerichtspräsidenten

<sup>4</sup> Vgl. Christine von Dohnanyi, Fassung B) des Berichts über die politische Tätigkeit H. v. D.s (Nachlaß von Dohnanyi, Ordner 26/Nr. 14 und Bundesarchiv Koblenz, Nachlaß D. Bonhoeffer, Fiche A 87/1-2,3), S. 5 u. dies., Aufzeichnungen über das Schicksal der Dokumentensammlung meines Mannes (NL von Dohnanyi, 26/18; abgedr. als Anhang in: E. Bethge, Dietrich Bonhoeffer, 1047 ff); vgl. zum Folgenden auch Ch. von Dohnanyi, Fassung A) des Berichts über die politische Tätigkeit H. v. D.s (NL von Dohnanyi, 26/12 u. Bundesarchiv Koblenz, Fiche A 87/1-2,3) sowie die Akte „v. Dohnanyi“, Institut für Zeitgeschichte, München, Zs 603.

<sup>5</sup> Vgl. zum Folgenden die informativen Berichte Ch. von Dohnanys, bes. Fassung A) und Fassung B) des Berichtes über die politische Tätigkeit H. v. D.s

<sup>6</sup> Schon Anfang der zwanziger Jahre hatte Dohnanyi das Treiben der Rechten als sehr gefährlich für die junge Republik betrachtet. Seine republikanische Gesinnung ist in einem Brief an seine spätere Frau Christine Bonhoeffer wenige Tage nach dem Attentat auf den Außenminister Rathenau am 22. Juni 1922 dokumentiert: „... wenn Rathenaus Tod einen Sinn gehabt hat, so ist es jedenfalls der der Erkenntnis, daß die bestehende Staatsform in Gefahr ist. Die Polizei hat ganze Mordlisten zutage gefördert“ (Brief vom 1. Juli 1922, NL von Dohnanyi, 3/50; vgl. ähnlich auch Christine Bonhoeffer in einem Brief vom 29. Juni 1922 an Hans von Dohnanyi, NL Dohnanyi, 3/49). Er verurteilte jedoch nicht nur die reaktionären und teilweise kriminellen Kampfmethoden der äußersten Rechten, sondern auch den Opportunismus der Deutschenationalen (vgl. Brief H. von Dohnanys an Christine Bonhoeffer vom 1. Juli 1922, NL von Dohnanyi, 3/50).

Erwin Bumke an.<sup>7</sup> Er war der zuständige Referent für die Angelegenheiten des Staatsgerichtshofes und hatte in dieser Funktion den nach dem sogenannten Preußenputsch vom 20. Juli 1932 laufenden Prozeß Preußens gegen das Reich zu bearbeiten.<sup>8</sup> Kurze Zeit später, am 1. Juni 1933, wurde er in die Abteilung II des Reichsjustizministeriums gerufen, um an der geplanten Strafrechtsreform mitzuarbeiten. Zugleich zog ihn der deutschnationale Reichsjustizminister Franz Gürtner aufgrund seiner früheren Arbeit im Reichsjustizministerium zur besonderen Verwendung heran und sandte ihn als seinen persönlich beauftragten Beobachter zum Reichstagsbrand-Prozeß nach Leipzig.<sup>9</sup> Am 1. März 1934 zum Oberregierungsrat befördert, wurde Dohnanyi im Zuge der Auflösung der Landesjustizministerien Leiter des Ministerbüros, nachdem er Gürtner schon seit dem Sommer 1933 mehrfach bei Besuchen Hitlers auf dem Obersalzberg begleitet hatte. Nach den Morden im Zusammenhang des sogenannten Röhm-Putsches riet Dohnanyi, wie seine Frau glaubhaft bezeugt hat, seinem Minister zurückzutreten. Auch er selbst empfand starke Konflikte im Zuge seiner beruflichen Tätigkeit, sah jedoch darin eine Rechtfertigung seiner Mitarbeit an zentraler Stelle im Dritten Reich, daß sie die Möglichkeit bot, „einerseits den nationalsozialistischen Wahnsinn zu sabotieren, andererseits den Geschädigten durch seine Machtmittel zu helfen“.<sup>10</sup> Als Dohnanyi im Jahre 1935 einen Ruf als Ordinarius für Straf- und Strafprozeßrecht an der Universität Leipzig annehmen wollte, bat Gürtner ihn, im Reichsjustizministerium zu bleiben. Er sah es als Fahnenflucht vor dem Feind an, wenn ein Mann von Dohnanyis Einstellung und Fähigkeiten in der derzeitigen Situation den Justizdienst verlasse.<sup>11</sup> Als es Gürtner nicht mehr möglich war, seinen Referenten gegen die wachsenden Angriffe nationalsozialistischer Kreise in Schutz zu nehmen, beförderte er ihn am 16. September 1938 als Reichsgerichtsrat an das Reichsgericht nach Leipzig, wo Dohnanyi am 1. Oktober 1938 seinen Dienst antrat.<sup>12</sup>

<sup>7</sup> Vgl. den Bericht Dr. Carl Kirchners, ehemals Reichsanwalt beim Reichsgericht in Leipzig, o. D. (NL von Dohnanyi, 24/11) u. den Bericht Dr. Karl Schneidewins, ehemals Reichsanwalt beim Reichsgericht in Leipzig, vom 22. Januar 1947 (NL von Dohnanyi, 24/10).

<sup>8</sup> Vgl. ebd.

<sup>9</sup> Die Geschäftsverteilungspläne des Reichsjustizministeriums belegen, daß Dohnanyis Tätigkeit als Ministerreferent bald zu seiner Hauptaufgabe wurde (vgl. Bundesarchiv Koblenz, R 22/4223, f. 3, 10, 122 u. 44, S. 3, 16 u. 51; vgl. auch R 22/4223, f. 25, 26 u. 70).

<sup>10</sup> Ch. von Dohnanyi, Fassung B) des Berichtes über die politische Tätigkeit H. v. D., S. 4.

<sup>11</sup> Vgl. Ch. von Dohnanyi, Eidesstattliche Erklärung (betr. Gürtner), NL von Dohnanyi, 25/10, 1; vgl. auch die diesbezüglichen Schreiben des sächsischen Justizministers Thierack an den sächsischen Minister für Volksbildung und an Gürtner vom 2. Januar 1935 sowie Gürtners Antwortschreiben vom 3. Januar 1935 (Bundesarchiv Koblenz, R 22/4146, f. 38–40).

<sup>12</sup> Der Vorgang ist, wie Peter Möser entdeckt hat, in den vom Institut für Zeitgeschichte herausgegebenen Akten der Parteikanzlei der NSDAP gut dokumentiert (vgl. Bd. I, f. 10118508ff).

## II. Hintergrund und inhaltliche Charakteristika des Diensttagebuchs des Reichsjustizministers

In den Akten des Reichsjustizministeriums ist ein umfangreiches, sich über mehrere Jahre erstreckendes Verzeichnis der im Ministerbüro eingetroffenen Korrespondenz mit teilweise ausführlichen Beschreibungen des Inhalts erhalten.<sup>13</sup> Es wurde in den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen vom 14. November 1945 bis 1. Oktober 1946 als Beweismaterial verwendet, dort aber nicht ganz korrekt als „Tagebuch Gürtners“ bezeichnet.<sup>14</sup> Aus zahlreichen handschriftlichen Zusätzen und Verbesserungen geht hervor, daß Dohnanyi der Autor dieser detaillierten Chronik verschiedenster Vorgänge, mit denen der Reichsjustizminister befaßt war, gewesen ist.<sup>15</sup>

Nach den Berichten seiner Frau hat Dohnanyi seit dem Jahre 1933 Material über Willkür und Verbrechen führender Nationalsozialisten sowie die Zerstörung des Rechtsstaats durch ein teilweise ungehemmtes Walten der Parteilgliederungen gesammelt.<sup>16</sup> Die Aufzeichnungen, die im Falle eines Niedergangs der nationalsozialistischen Herrschaft oder eines Umsturzes als Beweismaterial gegen die nationalsozialistische Führungselite dienen sollten, spielten später in den Ermittlungen gegen die Verschwörergruppe in der militärischen Abwehr um Dohnanyi und General Oster eine wichtige Rolle.<sup>17</sup> Ch. von Dohnanyi berichtet ferner, die Aufzeichnungen ihres

<sup>13</sup> Das Material ist unter verschiedenen Archivnummern in den Akten des Reichsjustizministeriums (R 22) aufbewahrt. Mir liegt das Tagebuch in Gestalt dreier Microfilme vor, die in den National Archives of the USA (Washington) hergestellt und E. Bethge im Jahre 1977 zur Identifikation der handschriftlichen Eintragungen Dohnanys übersandt wurden. Christiane Wilke hat im Münchener Institut für Zeitgeschichte ein Personen- und Sachregister erstellt (jeweils Teil I: 5. 10. 1934 bis 31. 3. 1937 u. Teil II: 1. 4. 1937 bis 24. 12. 1938; vgl. Bundesarchiv Koblenz, R 22/4352 u. 4353).

<sup>14</sup> Vgl. Nürnberger Prozesse. Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof. Nürnberg, 14. 11. 1945–1. 10. 1946, Nürnberg 1947–1949, Bd. 33, 56.

<sup>15</sup> Ferner finden sich handschriftliche Bemerkungen von Gürtner (vgl. z. B. am 1. 12. 1934, am 7. 3. 1935 u. am 14. 12. 1936) und von Dohnanys Mitarbeiter Bodo Richter. Der Eintragung vom 11. November 1936 ist ein Zettel beigelegt, auf dem Richter einige handschriftliche Zeilen mit seinen Initialen „B.R.“ unterzeichnet hat. Richter war ursprünglich Mitarbeiter Dohnanys in der Abteilung II des Reichsjustizministeriums. Im Dezember 1937 schied er aus der Abteilung aus und wurde auf Antrag Dohnanys im Hauptgeschäftsverteilungsplan des Ministeriums schließlich als dessen Mitarbeiter im Ministerbüro geführt (vgl. Bundesarchiv Koblenz, R 22/4223, f. 25, 26 u. 70). Bestimmte Schreibfehler zeigen, daß das Diensttagebuch von Schreibkräften des Ministerbüros getippt wurde (z. B. ist der Name des Staatssekretärs im Kirchenministerium Muhs in Eintragung 1. am 12. 2. 1937 „Muss“ geschrieben).

<sup>16</sup> Von der Existenz dieser sogenannten Skandalchronik hätte nur der Minister gewußt. Er habe sie ebenso wie eine von Dohnanyi angelegte Kartothek über die kriminellen Vergehen führender Nationalsozialisten diesem 1938 bei seinem Ausscheiden aus dem Reichsjustizministerium übergeben (vgl. Ch. von Dohnanyi, Fassung B) des Berichtes über die politische Tätigkeit H. v. D.s, 5 u. dies., Aufzeichnung über das Schicksal der Dokumentensammlung, 3).

<sup>17</sup> Vgl. ebd.

Mannes seien diesem bei seinem Ausscheiden aus dem Reichsjustizministerium von Gürtner übergeben worden.<sup>18</sup> Das deutet darauf hin, daß es sich in der Skandalchronik nicht um rein private Aufzeichnungen, sondern eine Abschrift oder einen Ausschnitt aus dem offiziellen Diensttagebuch handelt.<sup>19</sup> So ist anzunehmen, daß Dohnanyis sogenannte Skandalchronik im wesentlichen das in dem Diensttagebuch festgehaltene Material bietet und eine wohl um Unwichtiges gekürzte Abschrift desselben darstellt.<sup>20</sup>

Die weit über 1000 Seiten umfassenden Aufzeichnungen beginnen am 5. Oktober 1934 und enden am 24. Dezember 1938.<sup>21</sup> Wahrscheinlich waren zwei Gründe ausschlaggebend, im Oktober 1934 mit der Führung eines offiziellen Diensttagebuches, das an Umfang und Detailliertheit die üblichen Auflistungen der Korrespondenz bei weitem übertraf, zu beginnen. Zum einen war im Herbst 1934 die Eingliederung der Landesjustizministerien, insbesondere des preußischen, in das Reichsjustizministerium weitgehend abgeschlossen und Dohnanyis Stellung als persönlicher Referent und Leiter

<sup>18</sup> Vgl. ebd.

<sup>19</sup> Ein Fund Gerold Guensbergs in den National Archives beweist, daß es zumindest bruchstückhafte handschriftliche Kopien des Diensttagebuchs gegeben hat. In einem Brief vom 30. November 1977 an E. Bethge berichtet G. Guensberg, er habe innerhalb des OKW-Materials, das sich hauptsächlich mit Wehrwirtschaft und Rüstung, für die General Thomas zuständig war, befaßt, ungefähr fünfzig handgeschriebene Seiten aus der Zeit 1937/38 gefunden. Sie enthielten Notizen und Berichte über Vergehen der NSDAP und ihrer Gliederungen. Typische Überschriften seien: Kampf gegen die evangelische Kirche, Selbstmorde von Schutzhäftlingen, Kampf gegen den Katholizismus usw. Unter den Überschriften erscheine eine kurze Beschreibung von Fällen und danach ein Datum. Guensberg hat durch einen Vergleich mit dem Diensttagebuch festgestellt, daß jeder in den handgeschriebenen Seiten festgehaltene Vorfall auch dort beschrieben ist. Ich konnte das mit Hilfe einiger Kopien der handschriftlichen Seiten überprüfen.

<sup>20</sup> In einer Eintragung am 11. Dezember 1936 hat Dohnanyi das Diensttagebuch selbst als „Chronik“ bezeichnet. Die von Ch. von Dohnanyi erwähnte, namentlich geordnete Kartothek, in der die Verbrechen führender Nationalsozialisten aufgezeichnet waren, dürfte eine zweite Sammlung neben der sogenannten Skandalchronik gewesen sein.

<sup>21</sup> Zwar wurde das Tagebuch nach Dohnanyis Dienstantritt am Reichsgericht in Leipzig am 1. Oktober 1938 noch kurze Zeit weitergeführt, aber die Eintragungen gingen ab Oktober stark zurück. Es findet sich lediglich ein Bruchteil der vorangegangenen Zahl an Eintragungen. Während bis September 1938 fast täglich Berichte gegeben wurden, verging nun zwischen den einzelnen Eintragungen meist mehr als eine Woche. Inhalte mit politischer Brisanz fehlen jetzt fast völlig. Die letzte handschriftliche Notiz, die mit Sicherheit von Dohnanyi stammt, findet sich am 19. September 1938, auch noch am 20. September scheint Dohnanyi einen Vermerk an den Rand geschrieben zu haben. Am 22. und 23. September sind die Eintragungen außergewöhnlich kurz, die nächste folgt im Abstand von über drei Wochen erst wieder am 15. Oktober 1938. Alle diese Beobachtungen können als Belege für eine persönliche Verantwortung Dohnanyis für das Tagebuch gewertet werden.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit stammen einige Zusätze nach Dohnanyis Weggang aus dem Reichsjustizministerium im September 1938 von Richters Hand (vgl. Eintr. am 4. 11. 1938, am 22. 11. 1938 u. am 9. 12. 1938). So ist zu vermuten, daß Richter in den Monaten Oktober bis Dezember 1938 das freilich an Umfang und Bedeutung verminderte Diensttagebuch weitergeführt hat.

des Ministerbüros neu geklärt. Zum anderen rechnete Dohnanyi nach den Ereignissen des Sommers 1934 nicht mehr mit einem raschen Niedergang der Nationalsozialisten.<sup>22</sup> Die chronologisch gegliederten Akten enthalten Eintragungen mit inhaltlichen Angaben über die Korrespondenz des Reichsjustizministers mit nachgeordneten Justizbehörden und Dienststellen des Staates, der NSDAP, der SS und anderer nationalsozialistischer Organisationen. Behandelt werden die verschiedensten Vorgänge, neben Personalsachen, Schutzhaftfällen und Angelegenheiten der Rechtsanwaltschaft Ermittlungs- und Gerichtsverfahren, die vor allem Straftaten von Angehörigen der NS-Bewegung, antijüdische Aktionen und den Kirchenkampf betreffen.<sup>23</sup>

Die häufigen Eintragungen, die von Anfragen der Justizverwaltung, wie man sich gegenüber den zahlreichen gewichtigen Vergehen von Partei- oder SA-Führern zu verhalten habe, berichten fast immer den gleichen Ablauf: Durch eine Anzeige oder auch eine Privatklage wurden Gerichte mit hemmungslosen Bereicherungen, Vergehen gegen den Paragraphen 175 StGB, teilweise grausamen Mißhandlungen, offener Willkür oder irgendwelchen Perversitäten konfrontiert. Sobald die Ermittlungen anliefen oder gar eine Gerichtsverhandlung und Verurteilung in Sicht waren, begannen Terrorakte verschiedenster Art gegen die beteiligten Richter und Staatsanwälte. Von öffentlicher Verleumdung und Versetzung durch nationalsozialistische Vorgesetzte bis hin zu brachialer Gewalt gegen Hab und Gut oder gar Leib und Leben war den betroffenen Nationalsozialisten kein Mittel unbillig.

Ein weiteres, sich ständig wiederholendes Thema des Tagebuchs waren die dauernden schweren Mißhandlungen von KZ-Insassen, Schutzhäftlingen und politischen Gefangenen, oft mit Todesfolge. Die Mißhandlungen geschahen gleichermaßen durch Angehörige des SA, der Gestapo und in wachsendem Maße der SS. War es allgemein üblich, der Justiz eine Strafverfolgung zu erschweren oder unmöglich zu machen, so taten sich besonders Himmler und sein Stellvertreter Heydrich dabei hervor, die Mißhandlungen an Gefangenen gegenüber dem Reichsjustizminister zu verteidigen.<sup>24</sup> In viel-

---

<sup>22</sup> Durch die Morde des 30. Juni und 1. Juli 1934 sowie die Übernahme des Reichspräsidentenamtes durch Hitler mit der unmittelbar darauf erfolgten Vereidigung der Armee auf die Person des Führers war neben einzelnen Hitler-Gegnern die Armee als Korrektiv praktisch ausgeschaltet. Dohnanyi war über zahlreiche Details und geheime Hintergründe dieser Vorgänge informiert [vgl. Ch. von Dohnanyi, Fassung B) des Berichtes über die politische Tätigkeit H. v. D.s, 7ff].

<sup>23</sup> So ist zum Beispiel in Eintragungen am 18. Juli und am 11. September 1935 ein Vergehen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Darré dokumentiert. Darré hatte am 20. Juni 1935 Fahrer und Beifahrer eines Lastkraftwagens mit einer Lederpeitsche geschlagen, nachdem ein Fahrzeug aus der Begleitung des Ministers mehrmals vergeblich versucht hatte, den Lkw zu überholen. Dohnanyi hat den Akten die vollständige Abschrift eines streng geheimen, persönlichen Briefes, den Gürtner am 4. Juli 1935 an Hitler mit einer detaillierten Schilderung des Vorfalles schrieb, beigelegt (vgl. Eintr. am 11. 9. 1935).

<sup>24</sup> Vgl. z. B. Eintr. am 2. 4. 1935 u. 27. 7. 1935.

facher Weise spiegeln die Berichte den wachsenden Druck wider, der von der SS auf den Reichsjustizminister ausgeübt wurde und dem er nur wenig entgegenzusetzen hatte. Zahlreiche Schreiben werden im Auszug zitiert, in Einzelfällen auch als vollständige Abschrift wiedergegeben. Die Tatsache, daß die Eintragungen zum großen Teil solche Eingänge umfassen, die sich auf illegale Eingriffe in das Justizwesen beziehen, bestätigt die Vermutung, daß Beweismaterial gesammelt werden sollte. Zwar lassen die Aufzeichnungen nur in den seltensten Fällen die Reaktion des Ministers erkennen, aber sie vermitteln ein detailliertes Bild der Zerstörung geordneter Gerichtsbarkeit und Justizverwaltung.

### III. Das Material über den Kirchenkampf der Jahre 1934/35

Ein großer Teil der Eintragungen, besonders in den Jahren 1934 und 1935, befaßt sich mit dem Konflikt der evangelischen und katholischen Kirche sowie anderer religiöser Vereinigungen wie zum Beispiel der Bibelforscher mit Partei und Staat.<sup>25</sup> Dennoch ist das Diensttagebuch, soweit ich sehe, in der Kirchenkampfforschung bisher nicht beachtet worden.<sup>26</sup> Im folgenden soll ein Überblick über die in der Chronik von ihrem Beginn im Oktober 1934 bis einschließlich Juni 1935 festgehaltenen Geschehnisse aus dem Bereich des Kirchenkampfes gegeben werden. Die Eintragungen zeigen die einschneidende Wirkung einer Verordnung, die der Reichsinnenminister Frick am 26. Juni 1935 wenige Wochen vor der Übertragung der kirchlichen Angelegenheiten auf den Minister ohne Geschäftsbereich Hans Kerrl erließ, auf den weiteren Verlauf des Kirchenkampfes. Dadurch, daß er die Bildung einer Beschlußstelle beim Reichsinnenministerium anordnete, wurde die Rechtsprechung in kirchlichen Angelegenheiten praktisch den Gerichten entzogen und dem Staat übertragen.<sup>27</sup> Seit Juli 1935 ging dementsprechend die

<sup>25</sup> Damit bestätigt das Diensttagebuch den Bericht Christine von Dohnanyis, daß die ersten Jahre der nationalsozialistischen Herrschaft für ihren Mann „stark unter dem Zeichen des Kirchenkampfes“ gestanden hätten [Ch. von Dohnanyi, Fassung B) über die politische Tätigkeit, 5].

<sup>26</sup> Lediglich W. Koch zitiert in seiner Autobiographie „Sollen wir K. weiter beobachten?. Ein Leben im Widerstand“ (Stuttgart 1982) auf S. 22 aus einer ihn betreffenden Eintragung am 13. Juli 1937.

<sup>27</sup> Bonhoeffers Einschätzung der gefährlichen Wirkungen der Verordnung war mit hoher Wahrscheinlichkeit durch Dohnanyis Kenntnis der Materie mitbedingt. In der Vorläufigen Kirchenleitung verkannte man die Bedeutung der Verordnung für die weitere Entwicklung des Kirchenkampfes völlig und versäumte es, dagegen zu protestieren oder auch nur eine öffentliche Erklärung abzugeben. Anfänglich glaubten die Mitglieder der VKL, daß das Gesetz als „Versuch einer Rechtshilfe“ zu betrachten sei. Es brauche nicht als verhängnisvoll angesehen zu werden, „wenn Männer, die für das kirchliche Leben Verständnis haben, in die Stelle berufen werden“ (J. Schmidt, Martin Niemöller im Kirchenkampf, Hamburg 1971, 497 Anm. 357; mit Zitaten aus dem Protokoll der VKL-Sitzung am 1. Juli 1935). Bonhoeffer hingegen notierte auf einem im Nachlaß erhaltenen Zettel: „Beschlußstelle – damit Anrufung der Gerichte für die Kirche unmöglich“ (D. Bonhoeffer, Von Barmen nach Oeynhausen. Stichwort-Manu-

Zahl der Eintragungen in der Chronik, die sich mit dem Kirchenkampf befassen, stark zurück. Von nun an werden vornehmlich Auseinandersetzungen zwischen dem Staat oder nationalsozialistischen Parteigliederungen und der katholischen Kirche behandelt.

In dem angegebenen Zeitraum haben insgesamt einundsechzig Berichte Geschehnisse aus dem Bereich des evangelischen Kirchenkampfes zum Thema, fünfundzwanzig den Konflikt der katholischen Kirche mit dem Nationalsozialismus und drei Strafsachen gegen Bibelforscher.<sup>28</sup> Eine freilich schematische Untergliederung der den Kirchenkampf betreffenden Eintragungen könnte wie folgt aussehen: Neben drei verschiedenen Kategorien von Rechtsstreitigkeiten sind Appellationen der Vorläufigen Kirchenleitung an den Reichsjustizminister, Informationen über Hintergründe nationalsozialistischer Kirchenpolitik und Berichte über Vorgänge aus dem Bereich der katholischen Kirche zu unterscheiden. Dabei beziehen sich die Appellationen der Vorläufigen Kirchenleitung meist auf eine Gruppe von Rechtsstreitigkeiten, nämlich Strafverfahren gegen Anhänger der Bekennenden Kirche, die freilich teilweise lediglich unrechtmäßige Willkürmaßnahmen waren. Im Zusammenhang damit stehen auch mehrere der Berichte über Hintergründe nationalsozialistischer Kirchenpolitik.

a) Die größte und wichtigste Gruppe unter den Eintragungen, die sich mit dem evangelischen Kirchenkampf befassen, bilden dreißig Berichte zumeist von Gerichten oder Staatsanwaltschaften über direkte Streitigkeiten zwischen Angehörigen oder Instanzen der Bekennenden Kirche und Deutschen Christen, besonders deutsch-christlichen Kirchenleitungen.

Viele dieser Berichte haben Anfragen verschiedener Instanzen der Justizverwaltung zum Thema, wenn politisch brisante Fälle oder eine nach der „nationalen Revolution“ ungeklärte Rechtslage gegeben waren. Der Reichsjustizminister hat sich aber wahrscheinlich von seinen Beauftragten in den Ländern, die mit der Verreichlichung der Justiz im Jahre 1934 eingesetzt wurden, auch systematisch über den Kirchenkampf unterrichten lassen. Am 5. Februar 1935 ist in der Chronik vermerkt: „Beauftragter Württemberg-Baden übermittelt *auf Grund mündlicher Anordnung des Herrn Ministers* die im Zusammenhang mit dem evangelischen Kirchenstreit in Württemberg anhängig gewordenen Strafverfahren.“<sup>29</sup>

Häufig gingen die Gerichtsverfahren von der Bekennenden Kirche aus und wurden von ihr auch größtenteils gewonnen. So hielt Dohnanyi am

---

skript vom 10. Januar 1936, hg. mit einem Nachwort von E. Bethge, in: G. van Norden [Hg.], *Zwischen Bekenntnis und Anpassung. Aufsätze zum Kirchenkampf in rheinischen Gemeinden*, in *Kirche und Gesellschaft*, Köln 1985, 91–96).

<sup>28</sup> Da das Geschehen des Kirchenkampfes eine schwer definierbare Größe darstellt, können die Zahlenangaben selbstverständlich nur ungefähre Gültigkeit beanspruchen. Strafsachen gegen Bibelforscher sind in Eintragung 4. am 28. 5. 1935, Eintr. 1. am 17. 6. 1935 und Eintr. 1. am 29. 6. 1935 verzeichnet.

<sup>29</sup> Eintr. 1. am 5. 2. 1935 (Hervorheb. hinzugef., CS).

20. November 1934 eine einstweilige Verfügung fest, die das Landgericht Stuttgart auf Ersuchen des Landesbischofs Wurm am 14. November 1934 aufgrund des Paragraphen 944 der Zivilprozeßordnung erlassen hatte. Hier nach wurde dem staatlichen Kirchenkommissar August Jäger bei Androhung einer Geldstrafe das Betreten der Gebäude des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart verboten.<sup>30</sup>

Ein typisches Beispiel für die Unterstützung der Bekennenden Kirche durch Organe der Justizverwaltung ist ein Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 7. Januar 1935, das der Oberlandesgerichtspräsident dem Reichsjustizminister zugesandt hatte.<sup>31</sup> Die Presbyterien einer Kirchengemeinde hatten durch Beschluß vom 20. März 1934 erklärt, daß sie das Gesetz über die Leitung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 2. März 1934<sup>31a</sup> nicht anerkennen könnten, da dadurch die presbyterial-synodale Ordnung des westfälischen Kirchentums zerstört werde. Hier auf wurden die Presbyterien durch das deutsch-christliche Konsistorium der Provinz Westfalen für aufgelöst erklärt. Ferner ergingen an die Führer der Gemeinde und deren Hauswarte unter Androhung fristloser Entlassung Anweisungen hinsichtlich der Benutzung der Gemeindehäuser. Die Presbyterien der Kirchengemeinde wiederum versuchten ein gerichtliches Urteil gegen die Vertreter der Kirchenleitung zu erlangen, daß diese sich jeden Eingriffs in das Eigentumsrecht zu enthalten hätten. Zwar wies das Landgericht die Klage mit der Begründung ab, daß die für die klagende Gemeinde auftretenden Personen nicht legitimiert seien. Das Oberlandesgericht jedoch kam zu dem Urteil, daß das Gesetz vom 2. März 1934, mit dem der Reichsbischof fast uneingeschränkte Leitungsbefugnis über die Evangelische Kirche der ApU erhalten sollte, rechtungültig sei.

Aus dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Nassau-Hessen berichtet die Chronik sogar von einem offenen Konflikt zwischen dem deutsch-christlichen Landesbischof Dietrich und der Frankfurter Justiz. Am 17. Mai 1935 hatte der Reichsjustizminister von Dietrich ein Schreiben erhalten, in dem dieser gegen verschiedene Gerichtsurteile protestierte.<sup>32</sup> In drei Fällen hätten Pfarrer, die der Bekenntnisfront angehörten und auf ein Gesetz vom 10. Februar 1934 hin in den Ruhestand versetzt worden seien, Klage auf Zahlung ihres vollen Gehaltes erhoben und seien in der ersten Instanz durchgedrungen. Dietrich war der Meinung, daß diese Klagen unzweifelhaft aus reaktionärer oder partikularistischer Haltung heraus erhoben worden seien, um das nationalsozialistische Zusammenschlußwerk innerhalb der Kirche zu zertrümmern. Die Bekenntnisfront gebe nur vor, daß das Bekenntnis in

<sup>30</sup> Eintr. 5. am 20. 11. 1934.

<sup>31</sup> Vgl. Eintr. 8. am 5. 3. 1935.

<sup>31a</sup> Paragraph 1 Abs. 1 des Gesetzes lautete: „Die Deutsche Evangelische Kirche übernimmt unter Führung des Reichsbischofs als Landesbischof durch ihre Organe die Leitung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union“ (Gesetzblatt der DEK 1934, Nr. 6 vom 3. 3. 1934, 12).

<sup>32</sup> Eintr. 2. am 22. 5. 1935.

Gefahr sei. Dietrich wandte sich gegen eine Rechtsprechung, von der er meinte, daß sie zugunsten eines reinen Formalprinzips anstelle eines echten, wahren Lebensrechtes sich vollziehe. Folge der Gerichtsurteile müsse ein Zustand der Rechtsunsicherheit sein, der völlig untragbar sei. Die Rechtsgültigkeit der Kirchengesetze könne von den Gerichten nicht nachgeprüft werden, weil es im Dritten Reich ein richterliches Nachprüfungsrecht nicht gebe. Dietrich berichtet, daß er dem Minister des Inneren ein Reichsgesetz vorgeschlagen habe, durch das mit rückwirkender Kraft vom 15. September 1933 ab die hessischen Kirchengesetze bestätigt werden sollten.

Dietrichs Eingabe lag ein weiteres Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt bei, an dem dieser starken Anstoß genommen hatte. Die Frankfurter Richter sahen ein vom Landeskirchenrat erlassenes Gesetz als nicht rechtswirksam an, da man bei der Berufung der Synode und bei der Bestellung der Kirchenleitung die grundlegenden Bestimmungen der Verfassung über die Beteiligung des synodalen Elements an der Kirchenregierung nicht eingehalten habe. Zudem sei das Vorschlagsrecht der Synode nicht beachtet worden und daher der Landeskirchenrat nicht verfassungsmäßig gebildet gewesen. Zum richterlichen Nachprüfungsrecht nimmt das Urteil eine der Auffassung Dietrichs entgegengesetzte Haltung ein. Aus der Beseitigung des Grundsatzes der Gewaltenteilung folge nicht die Beseitigung des richterlichen Nachprüfungsrechts. Die nationalsozialistische Staats- und Rechtsauffassung berechtige vielmehr zu dem umgekehrten Schluß. Der Totalitätsanspruch des Staates fordere geradezu, daß die Rechtmäßigkeit der Handlungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften nachgeprüft werden könnte.<sup>33</sup>

Am 12. Juni 1935 vermerkt die Chronik eine Bitte des Oberlandesgerichtspräsidenten in Frankfurt an den Reichsjustizminister um Maßnahmen zum Schutz der Rechtspflege.<sup>34</sup> Der Oberlandesgerichtspräsident sah sich dazu veranlaßt, weil das Landgericht wegen eines der zitierten Urteile in einer Verlautbarung der Landeskirchenkanzlei, die das Gesetz- und Verordnungsblatt der evangelischen Landeskirche Nassau-Hessen vom 17. Mai abgedruckt hatte, öffentlich angegriffen worden war. Unter der Überschrift „Betrifft Rechtslage. An die Pfarrämter“ habe es dort geheißen: „Das Urteil wurde verkündet, ohne daß seine Begründung vorlag. Die jetzt bekannt gewordene Begründung geht in jeder Hinsicht fehl.“ Aufgrund dieser Verlautbarung wurde gebeten, „im Interesse der Rechtspflege und zum Schutz der beteiligten Richter die erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten.“<sup>35</sup> Weiter

<sup>33</sup> Ebd.

<sup>34</sup> Vgl. Eintr. 4. am 12. 6. 1935.

<sup>35</sup> „Der erste Satz der zitierten Stelle der Verlautbarung ist inhaltlich unrichtig, Satz zwei geht nach Auffassung des LG. (Landgerichts-, CS) Präsidenten in der Form fehl und bedeutet einen Eingriff in ein schwebendes Verfahren. Der Gen. StA. (Generalstaatsanwalt, CS) weist darauf hin, daß der dem Gericht gemachte Vorwurf um so schwerwiegender sei, als der Präsident der Landeskirchenkanzlei, *Kipper*, der ihn erhebt, bis dahin AGR. (Amtsgerichtsrat, CS) in Wiesbaden war“ (Eintr. 3. am 12. 6. 1935).

teilte der Oberlandesgerichtspräsident mit, der Generalstaatsanwalt sei wegen der Angelegenheit mit dem Landesbischof nicht in Verbindung getreten und stelle die erforderlichen Maßnahmen dem Reichsjustizminister anheim.

Dieser wandte sich daraufhin an die Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche in Nassau-Hessen und erhielt am 11. Juni 1935 eine Stellungnahme.<sup>36</sup> In ihr wurde betont, die im Gesetz- und Verordnungsblatt abgedruckte Erklärung sei lediglich zur Abwehr der von der Bekenntnisfront mit dem Urteil betriebenen Propaganda bestimmt gewesen und sollte sich selbstverständlich nicht gegen die Richter der 4. Zivilkammer richten. Im übrigen wurde Beschwerde darüber geführt, daß der Berichterstatter und Urteilsverfasser Heimann ein tätiges Mitglied der Bekenntnisfront sei. In einem analogen Prozeß vor der 4. Zivilkammer habe man ihn daher wegen Befangenheit ablehnen müssen. Schließlich schlug der Oberlandesgerichtspräsident in Frankfurt dem Reichsjustizminister vor, ihn in der Angelegenheit zu ermächtigen, im persönlichen Einvernehmen mit dem Präsidenten der Landeskirchenkanzlei Kipper und, soweit nötig, mit Landesbischof Dietrich die Sache „in einer angemessenen Weise“ zur Erledigung zu bringen.<sup>37</sup>

Während die meisten Prozesse, die von Vertretern der Bekennenden Kirche initiiert wurden, den Zweck hatten, die Unrechtmäßigkeit der Handlungen und Verordnungen des neuen Kirchenregiments zu bestätigen, wollten die deutsch-christlichen Kirchenführer mit ihren Klagen dem Anspruch der Organe der Bekennenden Kirche, die einzig legitime Kirchenleitung zu sein, Einhalt gebieten. So ist am 7. März 1935 die Mitteilung eines Kammergerichtspräsidenten festgehalten, daß am 11. März vor der 7. Zivilkammer des Landgerichts in Berlin ein Rechtsstreit des Reichsbischofs Müller gegen die Mitglieder der Vorläufigen Kirchenleitung Marahrens, Koch, Breit, Humburg und Fiedler anstehe. Müller habe eine einstweilige Verfügung beantragt, „den Antragsgegnern zu untersagen, sich künftig als vorläufige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche, vorläufige Kirchenregierung, vorläufiges Kirchenregiment oder in einem ähnlichen Sinne zu bezeichnen, der den Anschein einer Organstellung in der Deutschen Evangelischen Kirche erweckt.“<sup>38</sup>

Auch gegen einzelne Pfarrer meinten die deutsch-christlichen Kirchenleitungen mit Hilfe von Strafanträgen vorgehen zu müssen. Am 31. Mai 1935 vermerkt die Chronik den Bericht des Oberstaatsanwalts beim Landgericht Königsberg über ein Strafverfahren gegen den Pfarrer Paul Kaufmann und andere Personen aus Königsberg wegen Beleidigung des deutsch-christlichen Provinzialbischofs Fritz Kessel in Ostpreußen.<sup>39</sup> Dieser war kraft seines Amtes Vorsitzender eines Vereins geworden, der zwei Heime für Theologie-

<sup>36</sup> Eintr. 2. am 17. 6. 1935.

<sup>37</sup> Vgl. Eintr. 3. am 17. 6. 1935.

<sup>38</sup> Eintr. 4. am 7. 3. 1935.

<sup>39</sup> Vgl. Eintr. 4. am 31. 5. 1935.

studierende unterhielt. Um die Unterstützung der Bekennenden Kirche durch den Verein zu beenden, stellte Kessel am 15. Dezember 1934 gegen den Willen einer Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz Kaufmanns den Antrag, Konkurs über das Vermögen des Vereins zu eröffnen. In einer Mitgliederversammlung am 20. Februar 1935 wurde mit 423 gegen 5 Stimmen ein Antrag angenommen, wonach die Versammlung in dem Verhalten des Bischofs eine Untreue gegen den Verein sehe. Wegen dieses Vorwurfs erstattete Kessel Strafantrag gegen Kaufmann und einige andere. Bezeichnend ist nun die Haltung der Justiz zu dem Vorgang. Der Oberstaatsanwalt hielt ein Einschreiten für aussichtslos, „da mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß der Beschuldigte Kaufmann den Wahrheitsbeweis dafür erbringen könnte, daß Bischof Kessel sich bei seinem Verhalten weniger von dem Bestreben habe leiten lassen, den Verein zu erhalten und seine Interessen wahrzunehmen, als vielmehr von kirchenpolitischen Rücksichten ... Gleiches gelte von den anderen Beschuldigten. Generalstaatsanwalt tritt bei.“<sup>40</sup> Schon einige Monate vorher, im Februar 1935, hatte Kessel den Reichsjustizminister darum gebeten, für die Wiederaufnahme zweier von ihm in Gang gesetzter Strafverfahren gegen Anhänger der Bekennenden Kirche zu sorgen, die die Staatsanwaltschaft eingestellt hatte.<sup>41</sup>

Gerade in den Prozessen der deutsch-christlichen Kirchenführer gegen die Bekennende Kirche wurde von den Justizbehörden häufig das Argument gebraucht, daß ein Gericht in innerkirchlichen Dingen nicht entscheiden könne.<sup>42</sup> Nachdem die Dahlemer Reichsbekennnissynode vom Oktober 1934 ausdrücklich ein eigenes kirchliches Notrecht und ein selbständiges Kirchenregiment im Gegensatz zu dem offiziellen der Deutschen Christen aufgerichtet hatte, verbreitete sich diese Argumentation innerhalb der Justizbehörden. Als Beispiel sei eine Chronikeintragung vom 8. Januar 1935, die den diesbezüglichen Bericht des Frankfurter Oberstaatsanwalts enthält, wiedergegeben.<sup>43</sup>

Es handelte sich dabei um die Vorgänge, die durch einen Strafantrag von Landesbischof Dietrich in Darmstadt und Reichsbischof Müller gegen die Mitglieder des Landesbruderrats der Evangelischen Bekenntnisgemeinschaft für Nassau-Hessen wegen eines offenen Briefes an den Landesbischof vom 8. November 1934 entstanden waren. Der Oberstaatsanwalt hielt es für in hohem Maße bedenklich, wenn in einem gerichtlichen Verfahren über den Kirchenstreit entschieden werden müßte, und regte an, auf eine Zurücknahme der Anträge durch die Antragsteller hinzuwirken.

Die nächste Eintragung zu dem Vorgang findet sich am 20. Juni 1935.<sup>44</sup> Das Sekretariat des Landesbischofs reichte die Vorgänge in der Strafsache gegen die Mitglieder des Landesbruderrats mit dem Bemerken zurück, daß

<sup>40</sup> Ebd.

<sup>41</sup> Vgl. Eintr. 4. am 15. 2. 1935.

<sup>42</sup> Vgl. z. B. Eintr. 2. am 8. 1. 1935.

<sup>43</sup> Vgl. ebd.

<sup>44</sup> Vgl. Eintr. 6. am 20. 6. 1935.

der Landesbischof sich nicht zur Zurücknahme des Strafantrags entschließen könne, da er nach den vorliegenden Umständen den Tatbestand der üblen Nachrede, Verleumdung und Beleidigung nach dem Strafgesetzbuch für erfüllt halte und deswegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft anheim stellen müsse. Er sei jedoch damit einverstanden, daß die Behandlung der ganzen Angelegenheit bis zur Klärung der kirchlichen Lage zurückgestellt werde.<sup>45</sup> Am 12. November 1934, also kurz nach der Erklärung eines kirchlichen Notrechts der Bekennenden Kirche durch die Dahlemer Reichsbekennnissynode, ist festgehalten, daß sogar der Reichsjustizminister Gürtner selbst die Rechtmäßigkeit der von der Reichskirchenregierung unter Ludwig Müller getroffenen Anordnungen in Frage stellte. „Inzwischen hat der Herr R.J.M. in einem persönlichen Vortrag beim Führer weitergehende Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Kirchengesetze vorgetragen; eine neue ausdrückliche Entscheidung des Führers ist aber nicht erfolgt.“<sup>46</sup>

b) Eine zweite Rubrik von Eintragungen, die den evangelischen Kirchenkampf betreffen, handelt von Strafanträgen exponierter Vertreter der Bekennenden Kirche wegen übler Nachrede und Beleidigung oder gar Bedrohung.

Neben fünf diesbezüglichen Eintragungen in der Zeit zwischen Oktober 1934 und Juni 1935 ziehen sich die Prozesse, die Martin Niemöller und Otto Dibelius führten, über mehrere Jahre hin.<sup>47</sup> Insgesamt neun Eintragungen gehen auf ein Privatklageverfahren ein, das Dibelius im Frühjahr 1935 gegen einen nationalsozialistischen Pfarrer angestrengt hatte.<sup>48</sup> Pfarrer Falkenberg aus Neuruppin, der Dibelius als Hoch- und Landesverräter sowie als Pazifist bezeichnet hatte, wurde in erster Instanz zu 1000, in zweiter Instanz zu 600 Reichsmark Strafe verurteilt.<sup>49</sup> Diese Urteile wurden Anlaß zu heftigen Angriffen des Gauleiters und Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, Wilhelm Kube, gegen die verantwortlichen Richter.

Dohnanyi hielt diese Angriffe in der Chronik fest und übernahm dabei ganze Abschnitte im wörtlichen Zitat. Dem Vorsitzenden Richter habe Kube

<sup>45</sup> Vgl. ebd.

<sup>46</sup> Eintr. 9. am 12. 11. 1934.

<sup>47</sup> Bevorzugte Objekte von Schmähungen verschiedenster Art waren ferner die Landesbischöfe Bayerns und Württembergs, Meiser und Wurm (vgl. Eintr. 1. am 26. 1. 1935, Eintr. 12. am 10. 5. 1935 u. Eintr. 3. am 27. 5. 1935). Am 9. Januar 1935 stellte Hans Asmussen Strafantrag gegen den Reichsleiter der Deutschen Christen, Dr. Kinder, wegen übler Nachrede. Der Generalstaatsanwalt am Kammergericht vermochte der Einstellung des Verfahrens nicht zuzustimmen und richtete eine diesbezügliche Anfrage an das Reichsjustizministerium (vgl. Eintr. 10. am 22. 5. 1935).

<sup>48</sup> Eintr. 1. am 11. 5. 1935, Eintr. 3. am 14. 5. 1935, Eintr. 7.a) u. b) am 18. 5. 1935, Eintr. 7. am 29. 5. 1935, Eintr. 4. am 20. 6. 1935, Eintr. 12. am 27. 6. 1935, Eintr. 6. am 15. 7. 1935, Eintr. 4. am 17. 8. 1935 u. Eintr. 5. am 13. 9. 1935; vgl. auch O. Dibelius, *Ein Christ ist immer im Dienst. Erlebnisse und Erfahrungen in einer Zeitenwende*, Stuttgart 1961, 185–189.

<sup>49</sup> Falckenberg bezog sich bei dem Vorwurf des Pazifismus auf Dibelius' im Jahre 1930 erschienenes Buch „Friede auf Erden“.

öffentlich gedroht.<sup>50</sup> Ferner habe er mehrmals die Anhänger der Bekennenden Kirche als „kirchlich getarnte politische Dunkelmänner, Wühlmäuse und Lumpen“ bezeichnet. Von Dibelius sprach er als einem „hergelaufenen Generalsuperintendenten“.<sup>51</sup> Das Urteil habe in nationalsozialistischen Kreisen größtes Ärgernis erregt, so daß er in seiner Stellung als Gauleiter dem Stellvertreter des Führers Bericht erstatten mußte. Da die Angriffe noch vor der Berufungsverhandlung stattfanden, befürchtete Dibelius eine Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit durch Kubes Äußerungen. Bezeichnenderweise sandte Dibelius am 12. und 13. Mai 1935 zwei *persönliche* Briefe an Dohnanyi, in denen er um die Möglichkeit zum Vortrag bei Gürtner bat. Dohnanyi gab die Briefe in den Geschäftsgang des Reichsjustizministeriums und antwortete, daß er den Minister zunächst über den Sachverhalt aufklären werde.<sup>52</sup>

Die Gerichtsverfahren wegen Beleidigung von Repräsentanten der Bekennenden Kirche stellten durchaus eine Unterstützung ihres „Rechtskampfes“ dar. Zwar war die vorherrschende Tendenz, die Verfahren einzustellen oder zumindest zu verschleppen, aber es gab auch einzelne couragierte Richter, die Strafanträge gegen führende Nationalsozialisten verfolgten.

c) In einer dritten Rubrik lassen sich schließlich ungefähr zwanzig Eintragungen zusammenfassen, die über Maßnahmen gegen Vertreter der Bekennenden Kirche aufgrund seit dem 30. Januar 1933 erlassener Gesetze und Verordnungen berichten.

Hier gelangten an das Reichsjustizministerium vor allem Fälle, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregten oder aus anderen Gründen nur schwer abzuschließen waren. Zumeist handelte es sich um Verfahren gegen Pfarrer, aber auch gegen einen bekenntnistreuen Organisten, dem Störung des Gottesdienstes vorgeworfen wurde,<sup>53</sup> oder gegen Kirchenangestellte, die wegen Untreue angeklagt wurden, weil sie im Auftrag bekenntnistreuer Presby-

<sup>50</sup> Vgl. Eintr. 7. am 18. 5. 1935.

<sup>51</sup> Ebd.

<sup>52</sup> Am 14. Mai 1935 (Eintr. 3.) vermerkt das Diensttagebuch: „persönliche Briefe an mich in den Geschäftsgang ...“ Am Rand der Eintragung notierte Dohnanyi handschriftlich: „Vortrag (Sachverhalt?) Dibelius habe ich geantwortet, daß Herr Min. (Minister, CS) sich zunächst den Sachverhalt werde vortragen lassen.“

Es ist zu vermuten, daß die ungewöhnliche persönliche Kontaktaufnahme unter Umgehung des Dienstwegs durch Dietrich Bonhoeffers Vermittlung zustande gekommen ist. Dibelius kannte Bonhoeffer schon seit Anfang der dreißiger Jahre gut und schätzte ihn sehr (vgl. E. Bethge, Dietrich Bonhoeffer, 207). In seiner Autobiographie aus dem Jahre 1961 berichtet Dibelius über Kontakte mit dem Berliner Stadtkommandanten und Verwandten Bonhoeffers, General Paul von Hase, sowie Admiral Canaris, die durch Bonhoeffer ermöglicht worden waren. Auch an anderen Stellen des Buches finden sich Hinweise auf Bonhoeffers Vermittlungstätigkeit zu führenden Männern des Staates und der Wehrmacht, wohl meist mit Dohnanys Hilfe: „Dietrich Bonhoeffer war uns dabei nie versagende Vermittler“ (Ein Christ ist immer im Dienst, 204; Kursivdruck des Namens aufgehoben, CS).

<sup>53</sup> Vgl. Eintr. 10. am 6. 5. 1935.

terien Gelder der Kirchengemeinden auf private Konten überwiesen hatten.<sup>54</sup> Unter dem Datum des 8. November 1934 ist der Bericht des Oberstaatsanwaltes aus Dortmund über eine Strafsache gegen zwei Pfarrer wegen Beleidigung des ehemaligen Kirchenkommissars für die Altpreußische Union und Rechtswalters der DEK, August Jäger, verzeichnet.<sup>55</sup> Am 18. April 1935 berichtete Dohnanyi über den bekannten Strafantrag des Reichsministers des Innern Frick gegen die für die Kanzelabkündigung wider die Abgötterei vom 17. und 24. März Verantwortlichen.<sup>56</sup>

Grundlage der Strafverfahren gegen Mitglieder der Bekennenden Kirche waren zumeist der Paragraph 130a des Strafgesetzbuches, der die Erörterung staatlicher Angelegenheiten durch Geistliche in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise unter Strafe stellte, sowie das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei vom 20. Dezember 1934. Nicht selten war die Basis der Anklage aber so schwach, daß sich die Ober- oder Generalstaatsanwälte mit der Bitte um Klärung an den Reichsjustizminister wandten. So berichtete der Magdeburger Oberstaatsanwalt am 30. März 1935 über das Ermittlungsverfahren gegen einen Pfarrer wegen Paragraph 130a StGB, weil dieser die Kundgebung der Bekenntnissynode vom 5. März am Heldengedenktag von der Kanzel verlesen hatte. Sein Kommentar lautete: „Keine Aussicht auf Erfolg der Strafverfolgung.“<sup>57</sup> Einen ähnlichen Inhalt hatte eine Anfrage des Oberstaatsanwaltes beim Landgericht Kempten vom 26. Mai 1935. Im Strafverfahren gegen den Lindauer Stadtpfarrer Kühn, der von Strafmaßnahmen betroffene Geistliche in die Fürbitte einbezogen hatte, hielt man die Basis der Anklage für zweifelhaft. „Beschuldigter beruft sich darauf, daß er auf Anweisung seiner vorgesetzten Behörde gehandelt habe. OstA (Oberstaatsanwalt, CS) hält es für zweifelhaft, ob Paragraph 130a vorliegt, da sich Beschuldigter nur mit Angelegenheiten der Kirche befaßt habe.“<sup>58</sup>

Ein weiteres Problem, um dessentwillen sich die Justizbehörden an den Reichsjustizminister wandten, war die öffentliche Erregung, die oft mit der

<sup>54</sup> Vgl. Eintr. 2. am 5. 2. 1935.

<sup>55</sup> Vgl. Eintr. 3. am 8. 11. 1934; Dohnanyi fügte dem Bericht die Abschrift einer eidesstattlichen Versicherung der geschiedenen Frau Jäger bei, die vernichtende Informationen über Jäger enthielt: „Jäger war 10 Tage im Felde, aus dem er wegen eines angeblichen rheumatischen Leidens zurückkehrte, von da ab ständig in der Etappe. Wenn es richtig ist, daß J. Verwundetenabzeichen trägt, so zu Unrecht. Im Referendar-examen ist J. durchgefallen, Assessorexamen notdürftige drei. Daher auch alle Beförderungsgesuche abschlägig beschieden, bis zum Umsturz Mitglied der Deutschnationalen Partei, zwischendurch Fühlungnahme beim Zentrum. Schwere Zusammenstöße mit seiner Frau, da Mitglied der NSDAP. J. erklärt, nur Verbrechermaturen kommen zur NSDAP (August Jäger trat erst später, am 1. März 1933, in die NSDAP ein, CS). J. schuldig geschieden, mehrfacher Ehebruch, Mißhandlungen der geschiedenen Frau, die hinter diese Ehebrüche kam.“

<sup>56</sup> Als Angezeigte genannt werden Präses Koch und Dahlemer Pfarrer (vgl. Eintr. 5. am 18. 4. 1935).

<sup>57</sup> Eintr. 2. am 9. 4. 1935.

<sup>58</sup> Eintr. 5. am 29. 5. 1935.

drohenden oder vollzogenen Verhaftung eines Bekenntnisgeistlichen verbunden war. Gemeindeglieder zogen vor die Pfarrhäuser der betroffenen Geistlichen und sangen Kirchenlieder.<sup>59</sup> Am 16. April 1935 wandte sich der Direktor der evangelisch-lutherischen Mission Leipzig an das Reichsjustizministerium „als oberster Stelle des Deutschen Reiches, der die Hütung des Rechts anvertraut ist,“ um gegen die Verbringung eines Pfarrers in ein Konzentrationslager zu protestieren. Als Hauptargument brachte er vor, daß die Erregung in der Bevölkerung darüber anwachse.<sup>60</sup>

Bevorzugt wurde der Reichsjustizminister auch mit Fällen konfrontiert, in denen kein ordnungsgemäßes Verfahren stattgefunden hatte und die betroffenen Pfarrer vielmehr von der Gestapo in die sogenannte Schutzhaft in ein Konzentrationslager gebracht wurden. Am 11. April 1935 teilte der Generalstaatsanwalt in Darmstadt dem Reichsjustizminister mit, daß er von der Gestapo über die Angelegenheit einer Anzahl nach Dachau gebrachter hessischer Pfarrer informiert worden sei. Die Pfarrer seien auf Anordnung des Reichsstatthalters in Hessen in Schutzhaft genommen worden und auf die Dauer von drei Monaten in ein Konzentrationslager eingewiesen worden. „Grund: Widersetzlichkeit gegen staatliche Anordnungen, Störung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, gegensätzliche Einstellung zum nationalsozialistischen Staat. Einleitung eines Strafverfahrens nicht beabsichtigt.“<sup>61</sup> Ferner verzeichnet das Diensttagebuch mehrere Beschwerden und Eingaben zugunsten von Pfarrern, die unter unklaren Bedingungen im KZ festgehalten wurden.<sup>62</sup>

d) Eine vierte Gruppe von Eintragungen in der Chronik, die den Kirchenkampf betreffen, stellen acht Berichte der Vorläufigen Kirchenleitung in der Zeit von Oktober 1934 bis Juni 1935 dar.

Am 22. und 26. Februar 1935 teilte die VKL mit, die bekennnistreue Einstweilige Kirchenleitung habe vom Landgericht Kassel die Befugnis zur Leitung der Evangelischen Landeskirche Kurhessen-Waldeck zugesprochen bekommen. Zudem sei man mit einer Räumungsklage gegen die deutsch-christliche Kirchenregierung durchgedrungen.<sup>63</sup> Der Bericht ist verbunden mit der Bitte an das Reichsjustizministerium, einer unzulässigen Beeinflussung des Gerichts durch den Gauleiter Weinrich entgegenzutreten.

Unter dem Datum des 6. April 1935 wird ein drastischer Bericht der VKL über die Zustände in Nassau-Hessen wiedergegeben. „Im Gebiet der Landeskirche von Nassau-Hessen, und zwar im besonderen im Gebiete des Freistaates Hessen, herrschen Zustände, die in Deutschland seit mehreren hun-

<sup>59</sup> Vgl. Eintr. 2. am 14. 5. 1935, Eintr. 6. am 15. 5. 1935 u. Eintr. 7. am 10. 5. 1935.

<sup>60</sup> Vgl. Eintr. 6. am 29. 5. 1935.

<sup>61</sup> Eintr. 7. am 18. 4. 1935.

<sup>62</sup> Vgl. Eintr. 2. am 30. 4. 1935 u. Eintr. 2. am 24. 5. 1935.

<sup>63</sup> Vgl. Eintr. 7. am 28. 2. 1935; vgl. dazu auch K. Meier, Der evangelische Kirchenkampf. Gesamtdarstellung in drei Bänden, Bd. 2: Gescheiterte Neuordnungsversuche im Zeichen staatlicher „Rechtshilfe“, 2. Aufl., Göttingen 1984, 298f.

dert Jahren in dieser Form unbekannt sind.“<sup>64</sup> Bekenntnistreue Kreise schienen vogelfrei zu sein.<sup>65</sup> Zwei Monate später sandte die VKL dem Reichsjustizminister ein Urteil des Landgerichts Darmstadt zu, in dem dem deutsch-christlichen Landeskirchenrat in Nassau-Hessen die Rechtmäßigkeit abgesprochen wird.<sup>66</sup>

Am 4. April 1935 ist ein Bericht der VKL über die unrechtmäßige Verhaftung des Lübecker Hauptpastors Dr. Jannasch verzeichnet, der seine vorzeitige Pensionierung durch das deutsch-christliche Kirchenregiment nicht akzeptiert hatte.<sup>67</sup> Wegen der sich seit Anfang des Jahres häufenden Verhaftungen von bekennnistreuen Pfarrern nahm die VKL am 24. April 1935 in einer Eingabe an den Reichsjustizminister ausführlich zu den in letzter Zeit getroffenen verschiedenen Schutzhaftanordnungen gegenüber Geistlichen der Bekenntnisfront Stellung.<sup>68</sup> Am 18. Mai 1935 überreichte die VKL im Reichsjustizministerium die Abschrift eines Berichtes, den ein Pfarrvikar über seine Schutzhaft erstattet hatte.<sup>69</sup> Die Begründung für seine Festnahme lautete: „Der pp. ist aufgrund von Paragraph 1 der VO. d. RPräs. (Verordnung des Reichspräsidenten, CS) zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 in Schutzhaft zu nehmen. Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung.“ Die Vorläufige Leitung wiederholte mit der Übersendung des Berichtes die Bitte, „von autarkischer Stelle würdig zu erkennen, daß die VO. v. 28. 2. 33 auf die kirchlichen Auseinandersetzungen nicht anwendbar sei.“<sup>70</sup>

e) Eine fünfte Gruppe von Eintragungen, die den Kirchenkampf betreffen, bietet Informationen über Hintergründe nationalsozialistischer Kirchenpolitik. Zwar sind sie zum Teil den Berichten über Rechtsstreitigkeiten der bereits beschriebenen Art angehängt; aufgrund ihres Umfangs erhalten sie jedoch durchaus ein Eigengewicht. Dohnanyi hat mehrere Dokumente abschriftlich festgehalten, in denen der Kirchenminister Kerrl beziehungsweise sein Staatssekretär Muhs sich – anders als in der Öffentlichkeit – als ausgemachte Scharfmacher gegen die Bekennende Kirche offenbaren. So heftete Dohnanyi unter dem Datum des 11. Dezember 1936 ein von Muhs gezeichnetes, vertrauliches Schreiben des Kirchenministers vom 8. Dezember 1936 ab. In ihm wird zu den Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuch-

<sup>64</sup> Eintr. 5. am 6. 4. 1935.

<sup>65</sup> Nochmals wird um Aufhebung der gegen die Geistlichen Brunner, Ruhland, Wolf, Hickel und Schäfer verhängten Haft gebeten, die sich angeblich im Konzentrationslager in Dachau befänden (ebd.; vgl. Anm. 61).

<sup>66</sup> Vgl. Eintr. 1. am 20. 6. 1935.

<sup>67</sup> Vgl. Eintr. 1. am 4. 4. 1935.

<sup>68</sup> Vgl. Eintr. 3. am 26. 4. 1935.

<sup>69</sup> Vgl. Eintr. 7. am 22. 5. 1935.

<sup>70</sup> Ebd. Zu erwähnen ist auch eine am 28. 6. 1935 (Eintr. 4.) vermerkte Aufsichtsbeschwerde gegen einen Amtsgerichtsrat Arnold in Eisleben, der in einer einstweiligen Verfügung einem bekennniskirchlich orientierten Pfarrer die Abhaltung von Gottesdiensten untersagt hatte.

entwurfes über Angriffe auf die Religion Stellung genommen. Im Gegensatz zur Strafrechtskommission wollte der Kirchenminister beziehungsweise Staatssekretär Muhs den Paragraphen 231 über die Beschimpfung einer Religionsgesellschaft getilgt haben. „Er unterstreicht den Schutz der Religionsgesellschaft in einer Weise, die mir viel zu weit zu gehen scheint.“<sup>71</sup> Eine Zusatzbestimmung zum Paragraphen 230 über die Verletzung des religiösen Empfindens wäre völlig ausreichend, wobei die Religionsgesellschaften jedoch nicht den Gemeinschaftsehrenschutz erhalten dürften. Ferner begrüßte er den ausdrücklichen Hinweis darauf, daß „unter Gott kein irgendwie dogmatisch festgelegter Begriff“ verstanden werde.<sup>72</sup> Ist schon dieser Satz bezeichnend für das „positive Christentum“ des Kirchenministers und seines Staatssekretärs, so offenbart der abschließende Satz des Schreibens die wahren Grundlagen der Zusammenarbeit mit den Kirchengeschäften. Es sei nicht beabsichtigt, die Bestimmungen über Angriffe auf die Religion dem Reichskirchenausschuß zur Stellungnahme zuzuleiten. Denn angesichts der kirchenpolitischen Lage und der bisherigen Haltung der Kirchen sei ihre Beteiligung an einem so grundlegenden Staatsgesetz nicht wünschenswert.

Mehrmals wandte sich Kerrl an den Reichsjustizminister, um ein schärferes Durchgreifen der Justiz gegen Aktivitäten der Bekennenden Kirche zu erreichen;<sup>73</sup> auch ein härteres Vorgehen gegen Niemöller mahnte Kerrl an.<sup>74</sup> Als Ende November 1937 eine Verschärfung des Heimtückegesetzes vom 20. Dezember 1934 zur Debatte stand, konnte sich Kerrl nicht den Bedenken, die der Stellvertreter des Führers Heß und der Reichsminister Frank dagegen vorgebracht hatten, anschließen.<sup>75</sup> Er sei im Gegenteil der Auffassung, daß durch den Neuentwurf des Reichsjustizministers noch nicht alle strafwürdigen und im öffentlichen Interesse notwendig strafbaren Fälle erfaßt würden. Drei Monate später betonte Muhs in einem vertraulichen Schnellbrief, er könne die Auffassung des Reichsjustizministers nicht teilen, daß die Umgestaltung der Materie des Heimtückegesetzes zweckmäßig der allgemeinen Strafrechtserneuerung überlassen bleiben solle. Gerade an dem „Fehlurteil“ gegen Niemöller habe sich die dringende Notwendigkeit, die erheblichen Mängel des Heimtückegesetzes baldmöglichst zu beheben, deutlich gezeigt.<sup>76</sup>

g) Als sechste Gruppe unter den Eintragungen, die sich auf den Kirchenkampf beziehen, könnte man schließlich die Berichte über Vorgänge aus dem Bereich der katholischen Kirche nennen. Mehrere davon haben Verfahren gegen katholische Pfarrer, die in Predigten Alfred Rosenbergs „Mythos des

<sup>71</sup> Eintr. 9. am 11. 12. 1936.

<sup>72</sup> Ebd.

<sup>73</sup> Vgl. z. B. Eintr. 1. am 1. 4. 1937 u. Eintr. 1. am 30. 3. 1937.

<sup>74</sup> Vgl. Eintr. 6. am 21. 4. 1937.

<sup>75</sup> Vgl. Eintr. 2. am 29. 11. 1937.

<sup>76</sup> Vgl. Eintr. 1. am 5. 3. 1938.

20. Jahrhunderts“ kritisiert hatten, zum Thema.<sup>77</sup> Vier Eintragungen zwischen Oktober 1934 und Juni 1935 geben scharfe Proteste führender Repräsentanten der katholischen Kirche wieder, die sich gegen die Praxis der Zwangssterilisierung, Vorarbeiten zu einer Neugestaltung des Eherechts und eine vermeintlich geplante gesetzliche Zulassung der Schwangerschaftsunterbrechung aus eugenischen Gründen richten.<sup>78</sup> Viermal wird über Konflikte der Hitlerjugend mit der katholischen Kirche berichtet<sup>79</sup> sowie mehrere massive Störungen des kirchlichen Lebens.<sup>80</sup>

Unter den übrigen geschilderten Vorfällen finden sich nur drei, die sich in charakteristischer Weise von den Berichten über den evangelischen Kirchenkampf unterscheiden: zum einen ein Prozeß wegen Devisenvergehen<sup>81</sup> und zum anderen zwei Prozesse gegen katholische Geistliche, die sich über die unklaren Todesumstände der im Zusammenhang der Morde des 30. Juni und 1. Juli 1934 umgekommenen Katholiken Erich Klausener und Adalbert Probst geäußert und sie als Märtyrer der katholischen Kirche bezeichnet hatten.<sup>82</sup>

### III. Die Bedeutung des Diensttagebuches für verschiedene Forschungsbereiche

Der Überblick über das in Dohnanyis Chronik gesammelte Material weist auf dessen Relevanz für verschiedene Fragestellungen hin. Zuerst einmal bietet die Klärung der Entstehung und Autorenschaft des Diensttagebuches eine für die Widerstandsforschung interessante Erkenntnis. Es scheint nicht abwegig zu vermuten, daß Dohnanyis Kenntnis des Verbrechertums der Nationalsozialisten die Umsturzpläne der Militärs um Oster und Beck beschleunigt hat. Durch den Kontakt Oberst Osters und Generaloberst Beck mit Dohnanyi fiel ein Problem fort, das sich bislang hemmend auf die Umsturzplanungen ausgewirkt hatte: Wie sollte nach einem Putsch der Wehrmacht gegen Hitler das Volk für den Umsturz gewonnen werden und damit dieser erst wirklich Erfolg haben? Dohnanyis Chronik konnte hier unschätzbare Dienste leisten.<sup>83</sup>

<sup>77</sup> Vgl. Eintr. 2. am 21. 1. 1935, Eintr. 3. am 5. 2. 1935 u. Eintr. 1. am 27. 5. 1935.

<sup>78</sup> Vgl. Eintr. 1. am 28. 11. 1934, Eintr. 2. am 7. 12. 1934, Eintr. 3. am 18. 12. 1934 u. Eintr. 2. am 26. 3. 1935.

<sup>79</sup> Vgl. Eintr. 8. am 24. 5. 1935, Eintr. 5. am 25. 6. 1935, Eintr. 4. am 12. 6. 1935 u. Eintr. 9. am 27. 6. 1935.

<sup>80</sup> Vgl. z. B. Eintr. 3. am 16. 3. 1935.

<sup>81</sup> Vgl. Eintr. 3. am 16. 3. 1935.

<sup>82</sup> Vgl. Eintr. 2. am 22. 2. 1935 u. Eintr. 2. am 15. 3. 1935; vgl. auch Eintr. 3. am 15. 11. 1934 u. Eintr. 1. am 25. 9. 1935.

<sup>83</sup> Nachdem Dohnanyi im Zuge der sogenannten Fritsch-Krise Anfang 1938 Oberst Oster, Admiral Canaris und Generaloberst Beck kennengelernt hatte, wurde vereinbart, daß er im Falle des erwarteten Kriegsausbruchs sogleich in den persönlichen Stab

Sodann ergibt sich in der Erforschung der Biographie und Theologie Dietrich Bonhoeffers ein wichtiger neuer Horizont. Die Erkenntnis der außerordentlichen Kompetenz Dohnanys, der jenem in den Jahren des Dritten Reiches ein freundschaftlich vertrauter Gesprächspartner war, macht Bonhoeffers helllichtige Haltung im Kirchenkampf verständlich.<sup>84</sup> Auch für die Interpretation der theologischen und ethischen Entwürfe Bonhoeffers ergeben sich neue Gesichtspunkte.<sup>85</sup> Seine entschiedene Ablehnung des Nationalsozialismus kann nur angemessen erklärt werden, wenn man das ständige Gespräch mit den seit Ende der zwanziger Jahre an wichtiger Stelle in Wissenschaft und Verwaltung tätigen Juristen des Geschwister- und Schwägerkreises berücksichtigt. Hier sind zuerst Gerhard Leibholz' geistesgeschichtliche und politologische Analysen des Nationalsozialismus und des italienischen Faschismus, von denen er zweifellos profitiert hat, zu nennen.<sup>86</sup> Mit dem Beginn des Dritten Reiches und dem bald anhebenden Kirchenkampf gewann die Kommunikation mit dem seit 1929 mit kurzen Unterbrechungen im Reichsjustizministerium tätigen Hans von Dohnanyi eine wachsende Bedeutung für Bonhoeffers weitere kirchliche und politische Tätigkeit.

Weiterhin kann die Erforschung des Kirchenkampfes in verschiedenster Hinsicht von dem Material, das in Dohnanys Diensttagebuch festgehalten ist, profitieren. Zahlreiche Details des Kirchenkampfes in den verschiedenen Landeskirchen wie auch der Verhältnisse im Bereich der katholischen Kirche sind in dem Diensttagebuch festgehalten. Auch für einzelne Biographien findet sich wertvolles Material. So werden die frühe Gefährdung Martin

---

des Admirals eingezogen werde. Der junge Oberregierungsrat aus dem Reichsjustizministerium war für die Verschörer von großer Bedeutung. Seine Vertrauensstellung beim Reichsjustizminister verschaffte ihm einen Überblick über das Ausmaß der kriminellen Vergehen der nationalsozialistischen Führungselite und die fortgeschrittene Zerstörung des Rechtsstaates wie staatlicher Autorität überhaupt, wie ihn selbst, der in seiner innenpolitischen Kompetenz stark beschränkte militärische Geheimdienst unter Canaris kaum besitzen haben dürfte (vgl. E. Bethge, Dietrich Bonhoeffer, 823 u. H. Höhne, Krieg im Dunkeln. Macht und Einfluss des russischen und deutschen Geheimdienstes, München 1985). Einen ersten Beweis dafür hatte Dohnanyi im Zuge der Fritsch-Krise erbracht, als er der ahnungslos in die Falle tappenden Wehrmachtsführung aus seiner Kenntnis geheimster Akten, die Hitler Gürtner persönlich übergeben hatte, wichtige Informationen über Görings und Himmlers Rolle in der Affäre zuspielte [vgl. Ch. von Dohnanyi, Fassung A) des Berichts über die politische Tätigkeit, 4f; zur „Blomberg-Fritsch-Affäre“ vgl. H. C. Deutsch, Das Komplott der Generale, o. O. 1974 u. J. Schmädke, Die Blomberg-Fritsch-Krise: Vom Widerspruch zum Widerstand, in: ders. u. P. Steinbach (Hg.), Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Die deutsche Gesellschaft und der Widerstand gegen Hitler, München/Zürich 1985, 368–382, dort auch weitere Literatur].

<sup>84</sup> Zwar ist der Nachweis dieser naturgemäß nur im Verborgenen möglichen Kommunikation über das Geschehen des Kirchenkampfes schwierig, jedoch lassen sich auch konkrete Beispiele für einen Informationsaustausch aufzeigen (vgl. Ch. Strohm, Theologische Ethik des Politischen, 261 ff u. 310 ff).

<sup>85</sup> Vgl. z. B. a. a. O., 337 ff.

<sup>86</sup> Vgl. zum Ganzen Ch. Strohm, Theologische Ethik des Politischen, 52 ff.

Niemöllers<sup>87</sup> sowie die Hintergründe seiner Verhaftung im Juli 1937 deutlicher als bisher sichtbar.<sup>88</sup> Sein Prozeß gegen die Gemeinde Dahlem im Herbst 1934 – mit dem Ziel, die Unrechtmäßigkeit der neuen Kirchengesetze feststellen zu lassen –, die dauernden Versuche Kerrls beziehungsweise Muhs' und Goebbels', Niemöller wegen Verstoßes gegen den Paragraphen 130a StGB anzuklagen, und schließlich die anhaltende Unruhe in den Gemeinden nach der Verhaftung sind in der Chronik dokumentiert. Sogar Gestapo-Mitschriften von Predigten Niemöllers hat Dohnanyi beigelegt.<sup>89</sup> Die negative Rolle, die dem Reichsjustizminister im Prozeß gegen Niemöller attestiert wird,<sup>90</sup> muß aufgrund der Aufzeichnungen in der Chronik revidiert werden.<sup>91</sup>

Von besonderer Bedeutung aber ist, daß der bisher wenig erforschte „Rechtskampf“ der Bekennenden Kirche in dem Diensttagebuch wie in kaum einem zweiten Dokument sichtbar wird.<sup>92</sup> Die Chronik zeigt, daß die Auseinandersetzung der Bekennenden Kirche mit deutsch-christlichen Kirchen-

<sup>87</sup> Die zahlreichen Informationen über die Sache Martin Niemöllers in der Chronik machen dessen wachsende Gefährdung bereits lange vor der Verhaftung im Juli 1937 deutlich. Anfang 1936 wurde Niemöller in einem Strafverfahren gegen einen Vikar als Zeuge vernommen, da jener sich auf Äußerungen Niemöllers über ein Gespräch mit dem preußischen Ministerpräsidenten Göring berief. Niemöller habe unter anderem den Ausspruch Görings: „Dieser 2000-jährige Aberglaube an den Jesus von Nazareth, der muß verschwinden!“ berichtet. Dohnanyi schloß den Bericht über die Angelegenheit mit dem Hinweis: „Ministerpräsident hat seinen Strafantrag gegen S. (Vikar Schulze, CS) zurückgenommen und sich weitere Maßnahmen gegen Niemöller vorbehalten“ (Eintr. 2. am 26. 2. 1936).

<sup>88</sup> Vgl. Eintr. 2. am 26. 2. 1936, Eintr. 5. am 14. 3. 1936, Eintr. 5. am 11. 5. 1936, Eintr. 2. am 18. 12. 1936, Eintr. 1. am 12. 2. 1937, Eintr. 6. am 21. 4. 1937, Eintr. 1. am 13. 5. 1937, Eintr. 3. am 21. 5. 1937 u. Eintr. 5. am 23. 6. 1937. Vgl. dagegen die diesbezüglichen Mutmaßungen bei J. Schmidt, Martin Niemöller im Kirchenkampf, Hamburg 1977, 430f.

<sup>89</sup> Vgl. Eintr. 2. am 18. 12. 1936.

<sup>90</sup> Vgl. die Darstellung bei J. Schmidt, Martin Niemöller im Kirchenkampf, 431 ff u. W. Niemöller, Macht geht vor Recht. Der Prozeß Martin Niemöllers, München 1952, 29.

<sup>91</sup> Auch einige Stücke im Nachlaß Hans und Christine von Dohnanyis zeigen, wie unmittelbar Gürtner an dem Schicksal Martin Niemöllers Anteil nahm. Die Forderungen von seiten Kerrls, Goebbels' und der Gestapo nach einer baldigen Verhaftung und Aburteilung gingen Gürtner persönlich sehr nahe. Dohnanyi schrieb am 4. Mai 1937 aus Bad Schwalbach, wohin er den Minister zu einer Tagung der Strafprozeßkommission begleitet hatte, an seine Frau: „Nach Tisch war ich bei G. (Gürtner, CS). Die Sache N. (Niemöller, CS) [über die er auf der Herfahrt mit Schw.-Kr. (Reichsfinanzminister Schwerin von Krosigk, CS), der auch im Zug war, gesprochen hatte] drückt ihn sehr“ [Nachlaß von Dohnanyi, Ordner 7/Nr. 24; vgl. auch Ch. von Dohnanyi, Fassung B) des Berichts über die politische Tätigkeit, 5f].

<sup>92</sup> Vgl. die frühe Arbeit von P. Haller, Der Rechtskampf der Bekennenden Kirche und ihre Juristen, Diss. jur., Freiburg i. Br. 1963; Kl. Scholder hat diesen Aspekt des Kirchenkampfes im zweiten Band seiner Kirchenkampfgeschichte zum ersten Mal größere Aufmerksamkeit gewidmet, indem er die Bedeutung der Arbeit von Juristen wie Eberhard Fiedler und Wilhelm Flor für die Bekennende Kirche hervorhebt (Die Kirchen und das Dritte Reich, Band 2: Das Jahr der Ernüchterung 1934. Barmen und Rom, Berlin 1985, 42 ff, 98 f, 171 ff, 203 ff u. 350 f).

leitungen oder Maßnahmen der Partei beziehungsweise des Staates vor unabhängigen Gerichten in den ersten Jahren des Kirchenkampfes entscheidend für ihre Entstehung und ihren Fortbestand war. Die Vertreter der Bekennenden Kirche gewannen einen Großteil der Prozesse gegen die neu eingesetzten Kirchenleitungen. Auch im Falle von Privatklagen von Mitgliedern der Bekennenden Kirche wegen Angriffen auf ihre Person konnten Gerichte manchmal hemmend gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft wirken. Selbst in den Fällen, in denen Angehörige der Bekennenden Kirche aufgrund neugeschaffener Gesetze wie dem Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei vom 20. Dezember 1934 verurteilt werden sollten, stellten Richter oder Staatsanwälte nicht selten mangelnde Aussicht auf Erfolg der Strafverfolgung fest. Die Eintragungen des Diensttagebuches zeigen, welch' zentrale Rolle die Inanspruchnahme von Rechtspositionen und der Versuch ihrer Durchsetzung mit Hilfe ordentlicher Gerichte bei der Entstehung und überhaupt für die Existenz der Bekennenden Kirche spielte.

Ebenso geht aus Dohnanyis Aufzeichnungen die Bedeutung des Kirchenkampfes für die Verteidigung der Reste des Rechtsstaates gegen die nationalsozialistische Willkürherrschaft hervor. Die von Vertretern und Organen der Bekennenden Kirche initiierten Prozesse gaben den Gerichten die Möglichkeit, ihre Unabhängigkeit gegenüber den Manipulationsversuchen von Partei und Staat zu behaupten, wie sie kaum bei anderen Prozessen gegeben war. Viele Gerichte leisteten faktisch Widerstand gegen die Verwirklichung der nationalsozialistischen Gleichschaltungspolitik, indem sie gegen deutschchristliche Kirchenleitungen entschieden oder es ablehnten, in innerkirchlichen Streitigkeiten ein Urteil zu fällen. Gerade weil die Bekennende Kirche jeden Verdacht mangelnder Loyalität gegenüber dem neuen Staat zu vermeiden bestrebt war, konnten Richter zu ihren Gunsten gegen die Deutschen Christen entscheiden, ohne sich aufs schwerste zu gefährden. Die Tatsache, daß die nationalsozialistische Gleichschaltungspolitik in den Kirchen auf stärkere und länger anhaltende Widerstände stieß als in anderen Bereichen der Gesellschaft, wirkte sich unterstützend auf die dem Nationalsozialismus widerstrebenden Kräfte innerhalb der Justiz aus. Die von Vertretern der Bekennenden Kirche geführten Prozesse stellten in den Jahren 1933 bis 1935 ein wichtiges Mittel dar, mit dessen Hilfe sich viele Gerichte einen Rest von Unabhängigkeit gegenüber dem Druck von seiten der Partei und des Staates bewahrten.